

Besondere Bedingungen für die KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldanlagen

Fassung vom 28.09.2020

1. Anwendungsbereich	1
2. Das KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldkonto	2
3. Verzinsung und Wiederveranlagung	2
4. Nutzung des KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldkontos	4
5. Ausführung von Anlageentscheidungen	4
6. Ablauf der Festlaufzeit	4
7. Kündigung.....	4
8. Abtretungen und Verpfändungen	5

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Der Vertrag mit der Bank über das Transferkonto zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das KOMMUNALKREDIT INVEST Einlagengeschäft ("AGB KA Invest") bildet einen Rahmenvertrag zwischen der Kommunalkredit Austria AG ("Bank") und dem Kunden. In weiterer Folge können jeweils rechtlich eigenständige Verträge über das Tagesgeld- und/oder Festgeldkonto zu den jeweils zusätzlich geltenden Besonderen Bedingungen für die KOMMUNALKREDIT INVEST Tagesgeldanlage und die Besonderen Bedingungen für die KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldanlagen abgeschlossen werden. Die AGB KA Invest sind auf der Website <https://www.kommunalkreditinvest.at/agb-dokumentenarchiv/> ("Website") abrufbar.
- 1.2. Die vorliegenden Besonderen Bedingungen für die KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldanlagen ("Besondere Bedingungen Festgeldanlagen") regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden im Zusammenhang mit dem KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldkonto ("Festgeldkonto").
- 1.3. Sofern in den Besonderen Bedingungen Festgeldanlagen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, kommen die Regelungen der AGB KA Invest mit Ausnahme der Bestimmungen zur Kündigung in Abschnitt D in der mit dem Kunden wirksam vereinbarten Fassung zur Anwendung. Insbesondere gelten die Bestimmungen für die Änderung der AGB KA Invest (siehe Punkt 22. der AGB KA Invest) auch für Änderungen dieser Besonderen Bedingungen Festgeldanlagen.

2. Das KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldkonto

- 2.1. Das Festgeldkonto ist ein Anlagekonto, auf dem eine oder mehrere befristete Festgeldanlagen mit einem jeweils vereinbarten Festzins und pro Festgeldanlage mit jeweils einer einmaligen Einzahlung vom KOMMUNALKREDIT INVEST Transferkonto ("Transferkonto"; siehe Punkt 2. AGB KA Invest) jeweils am Anfang der Festlaufzeit veranlagt werden.
- 2.2. Der Kunde kann mit dem Festgeldkonto nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen. Insbesondere darf der Kunde daher dieses Konto nicht überziehen, keine Lastschriften oder Überweisungen zu Zahlungszwecken beauftragen, keine Daueraufträge einrichten, keine Bareinzahlungen und Barabhebungen vornehmen und keine Zahlungskarten beantragen. Das Festgeldkonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt.
- 2.3. Das Festgeldkonto ist bestimmt, um darauf Geld anzulegen. Über das persönliche Online Banking (siehe Punkt 7. AGB KA Invest) kann der Kunde nach Aktivierung durch die Bank Geld auf seinem Festgeldkonto anlegen. Der Kunde erhält nach Vertragsabschluss der Festgeldanlage eine schriftliche Bestätigung in das Postfach seines persönlichen Online Banking übermittelt, die den Anlagebetrag, die Laufzeit und den Festzins dokumentiert.
- 2.4. Einzahlungen auf das Festgeldkonto sind nur möglich durch Erteilung eines Auftrags des Kunden zur Durchführung seiner Anlageentscheidung und der bankseitigen Übertragung des entsprechenden Geldbetrags vom Transferkonto des Kunden. Die Bank nimmt den Auftrag durch Vornahme der Veranlagung an. Die Bank behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Festgeldkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Bank überträgt das Guthaben jeweils nach Ablauf der befristeten Festgeldanlage automatisch und gebührenfrei ausschließlich auf das Transferkonto zurück, sofern der Kunde die Bank nicht zur Wiederveranlagung gemäß Punkt 3.6. beauftragt hat.
- 2.5. Die Bank legt im Konditionenblatt für die KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldanlagen fest, welche möglichen Laufzeiten sie dem Kunden zu welchen Konditionen anbietet.

3. Verzinsung und Wiederveranlagung

- 3.1. Die Bank zahlt dem Kunden für die Festgeldanlagen Zinsen für die vereinbarten Laufzeiten. Die angebotenen Laufzeiten sowie die hierfür angebotenen fixen Zinssätze für Festgeldanlagen kann der Kunde bei jeder Eröffnung einer Festgeldanlage dem aktuellen Konditionenblatt entnehmen. Der Kunde kann auch jeweils festlegen, ob er die Zinsen jährlich oder erst am Laufzeitende abzüglich allfälliger Steuern auf dem Transferkonto gutgeschrieben haben möchte. Zinsen unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer. Das Konditionenblatt für KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldanlagen hat die Bank dem Kunden bereits vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt, ausgehändigt oder zugänglich gemacht. Es ist auf der Website sowie im persönlichen Online Banking abrufbar und steht dort zur Speicherung und zum Ausdruck zur Verfügung.
- 3.2. Hat sich der Kunde bei einer Festgeldanlage für eine jährliche Zinsauszahlung entschieden, erfolgt die Gutschrift der Zinsen auf dem Transferkonto jährlich zum Veranlagungstichtag bzw. bei unterjähriger Fälligkeit der Festgeldanlage am Ende der Laufzeit der Festgeldanlage. Hinsichtlich der weiteren Verzinsung der Zinsen nach Gutschrift auf dem Transferkonto gelten die Zinskonditionen gemäß dem vereinbarten Konditionenblatt für das Transferkonto.

- 3.3. Wählt der Kunde die Variante Endfälligkeit der Zinsen (Thesaurierung), werden die Zinsen im Rahmen der jeweiligen Festgeldanlage wiederangelegt und einschließlich kalkulatorischer Zinseszinsen mit Laufzeitende der Festgeldanlage fällig. Die Gutschrift erfolgt gemeinsam mit dem Anlagebetrag am Ende der jeweiligen Festlaufzeit auf dem Transferkonto, sofern sich der Kunde nicht für eine Wiederveranlagung der Festgeldanlage gemäß Punkt 3.6. entschieden hat. Hinsichtlich der weiteren Verzinsung der Zinsen nach Gutschrift auf dem Transferkonto gelten die Zinskonditionen gemäß dem vereinbarten Konditionenblatt für das Transferkonto.
- 3.4. Der Zinssatz ist für die Laufzeit einer Festgeldanlage unveränderlich (fixer Zinssatz). Weitere Einzahlungen des Kunden auf dieselbe Festgeldanlage sind nicht möglich, allerdings können weitere Festgeldanlagen zu unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten auf dem Festgeldkonto eröffnet werden. Die Bank kann die maximale Anzahl der Festgeldanlagen eines Kunden jedoch nach oben im freien Ermessen begrenzen oder die Eröffnung neuer Festgeldanlagen oder die Wiederveranlagung bestehender Festgeldanlagen ohne Grund ablehnen. Bestehende Festgeldanlagen sind rückwirkend von einer Reduktion der maximalen Anzahl nicht betroffen.
- 3.5. Auszahlungen oder vorzeitige Auflösungen von Festgeldkonten sind vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit der jeweiligen Festgeldanlage – außer im Fall der berechtigten außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 7.2. – **nicht** möglich. Zinsen werden zu den in Punkt 3.2. und 3.3. definierten Zeitpunkten fällig.
- 3.6. Die Bank kann dem Kunden nach eigener Wahl eine Wiederveranlagung (Prolongation) anbieten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür im persönlichen Online Banking geschaffen sind: Dabei hat der Kunde in seinem persönlichen Online Banking die Möglichkeit, bis einen (1) Bankarbeitstag vor Laufzeitende der Festgeldanlage einen Antrag zu stellen, die Festgeldanlage zu einer der von der Bank angebotenen Laufzeiten und zum dann für die Wiederveranlagungsdauer gültigen Festzins gemäß dem bei Laufzeitende gültigen Konditionenblatt wieder zu veranlagern. Der Kunde kann den gesetzten Auftrag zur Wiederveranlagung bis einen (1) Bankarbeitstag vor Laufzeitende der Festgeldanlage wieder stornieren. Die Bank nimmt den Antrag durch Vornahme der Wiederveranlagung an. Der Kunde, der Thesaurierung gemäß Punkt 3.3. gewählt hatte, kann bei Wiederveranlagung der Festgeldanlage jeweils festlegen, dass diese ohne die angefallenen Zinsen erfolgen soll. Diesfalls werden die angefallenen Zinsen (abzüglich allfälliger Steuern) auf dem Transferkonto gutgeschrieben und lediglich der Anlagebetrag der Festgeldanlage wiederveranlagt. Sollte der Kunde dies nicht wünschen oder sich nicht festlegen, werden die angefallenen Zinsen (abzüglich allfälliger Steuern) zusammen mit dem Anlagebetrag der Festgeldanlage wiederveranlagt.
- 3.7. Die Wiederveranlagung stellt einen eigenen Fernabsatzvertrag dar, der dem Kunden gemäß § 8 FernFinG ein 14-tätiges Rücktrittsrecht einräumt. Es gelten die bei Begründung der Geschäftsbeziehung vereinbarten Informationen zu den Fernabsatzverträgen. Die nach dem Gesetz erforderlichen Informationen sind auf der Website abrufbar und wurden dem Kunden übermittelt.

4. Nutzung des KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldkontos

- 4.1. Die Nutzung des Festgeldkontos erfolgt über das persönliche Online Banking des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 7. – 14. der AGB KA Invest und den bei Begründung der Geschäftsbeziehung vereinbarten Nutzungsbedingungen für das KOMMUNALKREDIT INVEST Online Banking, abrufbar auf der Website.

5. Ausführung von Anlageentscheidungen

- 5.1. Aufträge zur Durchführung von Anlageentscheidungen betreffend das Festgeldkonto erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 15. – 20. der AGB KA Invest.

6. Ablauf der Festlaufzeit

- 6.1. Am Ende der Laufzeit einer Festgeldanlage überweist die Bank das Guthaben und die darauf angefallenen Zinsen automatisch auf das Transferkonto des Kunden, sofern nicht die Wiederveranlagung gemäß Punkt 3.6. vereinbart wurde.
- 6.2. Die Schließung des Festgeldkontos setzt den Ablauf und die Rückzahlung sämtlicher Festgeldanlagen voraus.

7. Kündigung

- 7.1. Eine ordentliche Kündigung vor Ende der vereinbarten Laufzeit der jeweiligen Festgeldanlagen ist **nicht** möglich. Der Kunde kann Festgeldanlagen nicht vorzeitig vor dem Laufzeitende auflösen.
- 7.2. Das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Schließung des Festgeldkontos setzt die Rückzahlung sämtlicher Festgeldanlagen sowie eine schriftliche Kündigung voraus.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Bank und der Kunde die Festgeldanlage jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Bank kann die außerordentliche Kündigung auch mit Wirksamkeit zu einem einige Tage später gelegenen Termin aussprechen, wenn dies technisch nicht anders möglich ist.

Ein wichtiger Grund, der die Bank zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht (zB bei Kontoeröffnung verschweigt auf fremde Rechnung zu handeln) und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- die Bank zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit der Bank resultierenden Mitwirkungs-/Informationspflichten verletzt (zB gemäß GMSG, FM-GwG, WiReG). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der der Bank erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (" FATCA ") oder ähnlichen Regulierungsmaßnahmen; oder

- der Kunde durch sein über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten mehrmals gesetztes Verhalten gegenüber der Bank bzw. deren Mitarbeitern eine weitere Zusammenarbeit für die Bank unzumutbar macht (indem er zB Drohungen, persönliche Beleidigungen, kreditschädigende Behauptungen oder Ähnliches ausspricht) und trotz schriftlicher Abmahnung unter Androhung der Aufkündigung der Geschäftsbeziehung keine Besserung erzielt werden konnte.

7.3. **Rechtsfolgen der außerordentlichen Kündigung:** Mit Beendigung der Festgeldanlage werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Die Verzinsung erfolgt zum vereinbarten fixen Zinssatz bis zum Datum der Wirksamkeit der Kündigung. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die Besonderen Bedingungen Festgeldanlagen gelten auch nach Beendigung der Festgeldanlage bis zur völligen Abwicklung weiter.

8. Abtretungen und Verpfändungen

- 8.1. Vertragliche Abtretungen, Verpfändungen oder sonstige Übertragungen von Guthaben an Dritte sind für sämtliche eröffnete oder zu eröffnende Konten, mit Ausnahme gesetzlicher Pfandrechte und behördlicher Pfändungen, ausgeschlossen.